

Straßenreinigungssatzung

Satzung **über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und** **Plätze in der Samtgemeinde Steimbke** **(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung am 13. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt.

Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(2) Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung werden durch Verordnung der Samtgemeinde Steimbke bestimmt.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, sofern die trennende Anlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder Bestandteil der Straße nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 des NStrG ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Bordsteine, Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege, Parkstreifen und Radwege.

Wegen der Verkehrsverhältnisse bleibt eine Reinigung der Fahrbahnen der Bundesstraße 214 im Zuge der Ortsdurchfahrten Steimbke, Wendenborstel und Rodewald und der Landesstraße 192 im Zuge der Ortsdurchfahrten Rodewald und Lichtenhorst, sowie der Kreisstraße 3 im Zuge der Ortsdurchfahrten Stöckse und Steimbke, sowie der Kreisstraße 4 im Zuge der Ortsdurchfahrten Linsburg und Wenden, sowie der Kreisstraße 6 im Zuge der Ortsdurchfahrten Wenden und Steimbke, sowie der Kreisstraße 37 im Zuge der Ortsdurchfahrten Steimbke und Lichtenhorst,

